

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel über Datenübermittlungen an Adressbuchverlage

Nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Vornamen, Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilt werden, soweit seitens des Einwohners diesem nicht widersprochen wurde.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gem. § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen.

Gegen die oben genannte Datenübermittlung kann gegenüber der Stadt Brunsbüttel im Bürgerbüro, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Sie können auch persönlich unter der selbigen Adresse im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.30 – 12.00 Uhr, am Montag auch nachmittags von 14.00 – 16.30 Uhr und am Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr widersprechen.

Brunsbüttel, 16.10.2018

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Bürgerbüro,
Soziale Angelegenheiten
Im Auftrag

gez. Christina Nagel